

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	<i>Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2000/14/EG, 2006/42/EG, 2010/35/EU, 2013/29/EU, 2014/28/EU, 2014/29/EU, 2014/30/EU, 2014/31/EU, 2014/32/EU, 2014/33/EU, 2014/34/EU, 2014/35/EU, 2014/53/EU und 2014/68/EU in Bezug auf Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung, die Annahme gemeinsamer Spezifikationen und die Marktüberwachung aufgrund eines Binnenmarkt-Notfalls</i>
KOM-Nr.:	<i>COM (2022) 462 final; Ratsdok. ?</i>
BR-Drucksache:	<i>594/22</i>
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	<i>MLLEV/ 603-Verbraucherschutz-5696/2022-14458/2022-UV-257408/2022</i>
Zielsetzung:	<i>Im SMEI-Gesamtpaket (Single Market Emergency Instrument) ist ein Instrumentarium von Maßnahmen zur Bewältigung von Binnenmarkt-Notfällen vorgesehen, das eine Reihe von Maßnahmen umfasst, die jederzeit anwendbar sind, sowie bestimmte Maßnahmen, die nur im Überwachungs- oder Notfallmodus gelten und separat aktiviert werden müssen. Der vorliegende Vorschlag sieht Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung, das Inverkehrbringen, die Annahme gemeinsamer Spezifikationen und die Marktüberwachung vor.</i>
Wesentlicher Inhalt:	<i>Notfallverfahren für die Konformitätsbewertung, die Annahme gemeinsamer Spezifikationen und die Marktüberwachung aufgrund eines Binnenmarkt-Notfalls</i>
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	<i>Da es sich bei den Richtlinien, die mit diesem Vorschlag geändert werden sollen, um Rahmen-Regelungen mit Maximalharmonisierung handelt, können solche Änderungen nur auf EU-Ebene vorgenommen werden.</i>
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?	<i>Bei 12 der 14 aufgeführte sektorspezifischen Richtlinien bzw. deren Umsetzung in nationale Rechtsnormen obliegt die Marktüberwachung den nach schleswig-holsteinischen Landesrecht zuständigen Marktüberwachungsbehörden.</i>
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	<i>a) DRS 594-22 b) unbekannt c) unbekannt</i>

